

2446 083

146

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 13/69

URTEIL

Verkündet am

26. Juni 1969

Pohl,

Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elisabeth B [REDACTED],
G [REDACTED] / Schweden, R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

142

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Zorn, Dr. Woesner und Henkel auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1969

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 9. August 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1915 in K [REDACTED] /Ungarn geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war als selbständige Schneiderin tätig. 1944 wurde sie von Miscolec/Ungarn nach Auschwitz verschleppt. Anschließend hielt man sie in Bergen-Belsen fest. Nach ihrer Befreiung gelangte sie im Sommer 1945 nach Schweden.

- 3 -

Dort heiratete die Klägerin am 15. März 1947 den schwedischen Staatsangehörigen Erik Ivar B[REDACTED]. Dadurch erwarb sie die schwedische Staatsbürgerschaft.

Das beklagte Land gewährte 1962 Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper oder Gesundheit. Die Klägerin forderte höhere Entschädigungsleistungen. Das Landgericht wies ihre Klage ab, weil sie nicht die Voraussetzungen des § 160 BEG erfülle. Die Berufung hatte keinen Erfolg. Auch das Oberlandesgericht sprach der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft ab. Die medizinischen Fragen blieben in beiden Tatsacheninstanzen unbeantwortet.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist begründet.

Das Berufungsgericht ist zur Überzeugung gelangt, die Klägerin gehöre nicht zu dem von den §§ 4 und 150 BEG erfaßten Personenkreis. Dies kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Dagegen hält die Auffassung des Oberlandesgerichts, die Klägerin zähle auch nicht zu den nach § 160 BEG anspruchsberechtigten Verfolgten, der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.



Im Berufungsurteil heißt es hierzu, die Klägerin sei beim Erwerb der schwedischen Staatsangehörigkeit am 15. März 1947 noch ungarische Staatsbürgerin gewesen. An diese Entscheidung ist der Senat gebunden, weil sie auf der Anwendung ungarischen Rechts beruht, §§ 209 Abs. 1 BEG, 562 ZPO. Es ist deshalb davon auszugehen, daß die Klägerin am 15. März 1947 nicht staatenlos war.

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt: Die Klägerin habe bei der Erlangung der schwedischen Staatsangehörigkeit auch nicht die Voraussetzungen des Art. I A GK erfüllt. Sie sei nach der Befreiung nicht aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung ihrer ungarischen Heimat ferngeblieben. Befürchtungen, wegen ihrer Rassezugehörigkeit oder wegen ihrer jüdischen Religion verfolgt zu werden, habe sie nicht zu hegen brauchen. Aus einem Gutachten des Südost-Instituts in München vom 28. März 1966 sowie aus dem zeitgeschichtlichen Wissen, das das Berufungsgericht aus anderen, ähnlich gelagerten Verfahren erworben habe, ergebe sich nämlich, daß bis 1947 in Ungarn Verfolgungen aus diesen Gründen nicht stattgefunden hätten. Die Klägerin habe auch nicht befürchten müssen, bei einer Rückkehr als Angehörige der "Bourgeoisie" oder als "Kapitalistin" verfolgt zu werden. Zwar habe sich das Gutachten des Südost-Instituts in diesem Sinne geäußert. Dem sei aber nicht zu folgen, weil die Klägerin diesen Gruppen nicht angehört habe. Daß sie Gegnerin des in Ungarn nach 1945 allmählich zur Macht gelangten Kommunismus gewesen sei, habe die Klägerin gleichfalls nicht zum Flüchtling gemacht.

Ob die Angriffe der Revision gegen diese Feststellungen, die von der früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung zu

§ 160 BEG ausgehen, berechtigt sind, kann auf sich beruhen. Denn der Senat hat diese Rechtsprechung aufgegeben (RzW 1968, 571 Nr. 34). Er bezieht nunmehr auch diejenigen im Ausland lebenden Verfolgten in die Entschädigung ein, denen es nach den in der Bundesrepublik herrschenden Auffassungen im maßgeblichen Zeitpunkt nicht hätte zugemutet werden können, in ihren Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der sozialen Stellung oder der politischen Überzeugung Rechtsgüter verletzt wurden, die für ein menschenwürdiges Dasein grundlegend sind. Die Flüchtlingseigenschaft der Klägerin unter diesen neu entwickelten Gesichtspunkten zu prüfen, hatte das Berufungsgericht wegen der damals noch herrschenden früheren höchstrichterlichen Rechtsprechung keinen Anlaß. Damit es sie berücksichtigen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Dabei wird das Oberlandesgericht zunächst darauf abzustellen haben, ob der Klägerin angesichts der bis zum 15. März 1947 in Ungarn bestehenden allgemeinen Verhältnisse nach den in der Bundesrepublik gültigen Auffassungen die Rückkehr zuzumuten war. Nur wenn es zum Ergebnis gelangt, daß die bis zu diesem Zeitpunkt in Ungarn herrschenden allgemeinen Verhältnisse die Rückkehr für die Klägerin nicht un-

- 6 -

zumutbar gemacht hätten, wird auf die besondere Lage der ungarischen Juden zur damaligen Zeit abzuheben sein.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Mai

Maaß

Zorn

Dr. Woesner

Henkel